**Nutzungsvertrag Gemeindehalle**

**§ 1 Vertragsschließende Parteien**

1. Der vorliegende Vertrag wird zwischen dem Nutzer (bei mehreren natürlichen Personen sind alle Vertragspartner aufzuführen)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im Vertrag „Nutzer“ genannt)

und der Hallengemeinschaft Bubenheim vertreten durch:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Im Vertrag „Vermieterin“ genannt)

geschlossen.

**§ 2 Nutzungszeitraum, Übergabe und Übernahme**

1. Der Nutzer hat unter Beachtung der folgenden vertraglichen Regelung, der Hausordnung und der „Satzung der Ortsgemeinde Bubenheim zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Hallengemeinschaft Bubenheim und der Ortsgemeinde Bubenheim“ (im Folgenden kurz „Satzung Hallengemeinschaft“ genannt) das Recht, die Gemeindehalle Bubenheim

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in der Zeit von: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr für die Veranstaltung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

zu benutzen.

1. Die vereinbarten Räumlichkeiten

🞏 Wirtschaft / Küche 🞏 Saal, Wirtschaft / Küche

werden dem Nutzer von der Vermieterin am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_\_ Uhr übergeben.

Die Toiletten im Untergeschoss sowie die Behindertentoilette im Obergeschoss sind in jedem Fall im Nutzungsvertrag enthalten. Die Nutzung des Herren und Damen WCs im Obergeschoss darf aus hygienerechtlichen Gründen grundsätzlich nur von Bediensteten erfolgen.

1. Die Vermieterin übernimmt die Räumlichkeiten vom Nutzer wieder am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_\_ Uhr.
2. Bei Übergabe und Rücknahme findet grundsätzlich eine Begehung durch den Nutzer und die Vermieterin statt. Dabei erfolgt eine kurze Einweisung in die Bedienung der technischen Geräte und Einrichtungen und bei Rücknahme eine Endabnahme. Besondere Vorkommnisse und Absprachen werden schriftlich in diesem Nutzungsvertrag festgehalten.

**§ 3 Sicherheitsleistung**

1. Die gem. § 6 der „Satzung Hallengemeinschaft“ erhobene Sicherheitsleistung in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_ EUR wird bei der Rückabwicklung des Nutzungsverhältnisses verrechnet. Dem Nutzer ist bewusst, dass die Sicherheitsleistung mit evtl. Forderungen der Vermieterin verrechnet werden kann.

§ 4 Geschirr und Mobiliar, Verbrauchte Getränke und Speisen aus dem Bestand der Vermieterin

1. Mit den Räumlichkeiten wir auch das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Bei einer Bewirtung sind Gläser und Geschirr sowie das Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände besonders sorgsam zu behandeln. Verluste und Beschädigungen sind zu ersetzen. Alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, durch Bruch oder Verlust entstehen, sind vom Benutzer zu tragen.
2. Für den Fall, dass der Nutzer die Getränke und Speisen aus dem Bestand der Vermieterin nutzt und verbraucht, ist er verpflichtet, zeitnah nach Beendigung der Nutzung diese der Vermieterin zu ersetzen. Dabei sind sowohl die gleichen Produkte als auch die gleichen Darreichungsgrößen (bspw. 0,7l Flasche) zu wählen. Für den Fall, dass Fassbier verbraucht wurde, ist der Vermieterin der aktuelle Ausschankpreis für die verbrauchten Mengen zu ersetzen. Hierzu sind Strichlisten über die verbrauchten Biergläser zu führen.

**§ 5 Endabnahme**

1. Bei der Endabnahme müssen alle benutzten Räumlichkeiten, Eingangsbereich und Außenanlagen in einem einwandfreien sauberen Zustand verlassen werden. Insbesondere sind folgende Pflichten der „Satzung Hallengemeinschaft“ zu beachten (Auszug:):

*§ 8 Grundpflichten der Nutzer*

*1. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.*

*2. Die Nutzer haben dies im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durchzuführen.*

*3. Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.*

*4. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.*

*5. […]*

*6. […]*

*7. […]*

*8. Die im Donnersbergkreis vorgeschriebene Abfalltrennung ist zu beachten. Die hierfür ausgegeben Mülltonnen und –säcke sind bestimmungsgemäß zu benutzen*

*§ 9 Reinigung und Rückgabe der Räumlichkeiten*

*1. Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung nach Vereinbarung mit dem Geschäftsführer die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Nutzer haben insbesondere nachstehende Verpflichtungen:*

*a. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.*

*b. Das Geschirr ist in einem sauberen Zustand zu übergeben*

*c. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.*

*d. Für die professionelle Reinigung der Räumlichkeiten ist von jedem Nutzer grundsätzliche eine Gebühr gem. Anlage 1 zu entrichten.*

*2. Beim Verlassen der Gemeindehalle ist von den Nutzern dafür zu sorgen, dass sämtlich Fenster und Türen geschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet und die Wasserhähne zuggedreht sind.*

**§ 6 Mietzins und Nebenkosten**

1. Der vereinbarte Mietzins in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ sowie \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR für Nebenkosten und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR für Reinigung ist bei der Endabnahme zu begleichen.

**§ 7 Aufsichtsperson**

1. Der Nutzer hat der Vermieterin im Vorfeld, spätestens jedoch bei der Übergabe, eine Aufsichtsperson zu benennen. Diese Aufsichtsperson hat vom Inhalt des Vertrages ebenfalls Kenntnis zu nehmen. Sie soll während der Veranstaltung anwesend sein. Die Aufsichtsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. Öffnen und Schließen der Räume,
3. für ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung von Räumen, Mobiliar und Einrichtungsgegenständen zu sorgen,
4. die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte nach Abschluss der Veranstaltung abzuschalten und die Wasserhähne zuzudrehen,
5. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, zurechtzuweisen und falls notwendig, aus dem Gebäude zu verweisen,
6. Entstandenen Schäden sofort anzuzeigen,
7. Anordnungen, die die Ortsgemeinde oder die Vermieterin trifft, sofort zu vollziehen
8. den geordneten und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu überwachen.
9. die geltenden jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und durchzusetzen.
10. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen.

**§ 8 Haftung / Haftungsausschluss**

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Benutzungszeit verursacht werden.
2. Er übernimmt auf Verzicht von jeglichen Rückgriff gegen die Hallengemeinschaft und die Ortsgemeinde die volle Haftung für Personen- und Sachschäden, die Teilnehmern der Veranstaltung aus der Benutzung der Gemeindehalle, einschließlich der darin befindlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.
3. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Gemeindehalle führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet oder geräumt bzw. von Glätte befreit sind.
4. Wird die Hallengemeinschaft und / oder die Ortsgemeinde Bubenheim in ihrer Eigenschaft als Pächterin bzw. Grundstücks- und Hauseigentümerin oder aus einem sonstigen Grund von einem Dritten schadensersatzpflichtig gemacht, der die Anlage auf Grund dieser Nutzungsordnung nutzt oder nutzen will, so hat der Nutzer der Hallengemeinschaft / der Ortsgemeinde Bubenheim vollen Ersatz zu leisten.
5. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für verlorengegangene oder sonst wie abhanden gekommene Gegenstände.

**§ 9 Rücktritt**

1. Wird ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin und / oder der Ortsgemeinde eine politische Veranstaltung durchgeführt oder besteht der auf Tatsachen begründete Verdacht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbereich, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses oder der Gäste zu gefährden droht, sowie in Fällen höherer Gewalt, kann die Vermieterin bzw. die Ortsgemeinde vom Vertrag zurücktreten.

**§ 10 Hausordnung**

1. Die Hausordnung der Gemeindehalle Bubenheim ist einzuhalten. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Auf das bestehende Rauchverbot (vgl. Hausordnung) wird hingewiesen.

**§ 11 Gerichtsstand**

1. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Rockenhausen.

**§ 12 Unterschriften**

1. Mit den Unterschriften erkennen die vertragsschließenden Parteien die Bedingungen dieses Vertrages an. Gleichzeitig erkennt der Nutzer die Vorschriften der Hausordnung und der „Satzung Hallengemeinschaft“ an.
2. Es wird folgende Aufsichtsperson benannt (Name und Anschrift). Der Nutzer erklärt ferner, dass die Aufsichtsperson über ihre Rollen und Aufgaben in Kenntnis gesetzt wurde bzw. wird.

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bubenheim, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vermieterin Nutzer

§ 13 Bemerkungen (bspw. weitergehende Vereinbarungen, festgestellte Beschädigungen bei der Begehung vor der Übergabe an den Nutzer)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_